



Alten Akademie -

Forum für Bildung und Begegnung
Gemeinnützige Gesellschaft e.V.

Satzung

Satzung

der

AltenAkademie – Forum für Bildung und Begegnung Gemeinnützige Gesellschaft e.V.

gegründet 1974

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 2482 beim Amtsgericht Dortmund

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „AltenAkademie – Forum für Bildung und Begegnung Gemeinnützige Gesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Er unterhält eine nicht selbständige Untergliederung in Herten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Institution zur Altenbildung und die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der Altersforschung. Er wirkt der Verein zusammen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein kann sich an Weiterbildungseinrichtungen beteiligen oder selbst als Träger auftreten. Der Verein kann Mitglied von Verbänden und Institutionen werden, deren Ziele und Tätigkeiten denen der AltenAkademie nicht widersprechen. Der Verein ist unabhängig und führt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das als gemeinnützig anerkannte Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V. oder an eine ähnliche gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und die Satzung anerkennen. Besondere Schulabschlüsse sind nicht erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann im Ausnahmefall Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind

- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt, sie haben Stimmrecht. Der Verein kann natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod

Der Austritt muss schriftlich einen Monat vor Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag 6 Monate im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit 15 Monaten im Rückstand ist. Weitere Ausschlussgründe sind: grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er wird vier Wochen nach Zustellung wirksam, falls der Betroffene nicht innerhalb dieser Frist Einspruch erhebt. Der Einspruch ist beim Schlichtungsausschuss einzulegen, der darüber entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gegebenen Ordnungs- oder Benutzungshinweise in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

- | | |
|-------------------------|------|
| - Mitgliederversammlung | § 6 |
| - Vorstand | § 7 |
| - Beirat | § 8 |
| - Kassenprüfung | § 6 |
| - Schlichtungsausschuss | § 9 |
| - Kuratorium | § 10 |

Mitglieder von Vereinsorganen bleiben im Amt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Übernahme des Amtes durch den jeweiligen Nachfolger.

§ 6

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe sowohl der Tagesordnung als auch der Anträge ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder zur Niederschrift in der Ge-

schäftsstelle bis spätestens 31. Januar beim Vorstand eingehen. Danach sind die eingehenden Anträge für die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Anträge, die mit dem Einberufungsgrund für eine außerordentliche Mitgliederversammlung zusammenhängen, können ohne Einhaltung bestimmter Fristen gestellt werden. Über die Behandlung beschließt der Vorstand. Anträge, die keinen Zusammenhang mit dem Grund für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben, sind zurückzuweisen.

Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 14 Tage. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt

- | | |
|--|-------------|
| - die Mitglieder des Vorstandes | für 3 Jahre |
| - drei Mitglieder und eine/n Stellvertreter/-in in den Schlichtungsausschuss | für 3 Jahre |
| - zwei Kassenprüfer/-innen | für 3 Jahre |

Wiederwahl ist möglich, jedoch muss jeweils ein/eine Kassenprüfer/-prüferin neu gewählt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/-prüferinnen entgegen und entscheidet über die Entlastung. Ferner hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschluss über Beitrags- und Aufnahmegebühren
- Beschluss über Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrem/seiner/ihrer Vertreter/Vertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin diese Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abberufen. Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter/-leiterin und dem/der Schriftführer/-führerin zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister/-in
- Medienreferenten/-referentin
- Reisereferenten/-referentin
- Schriftführer/-in
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 1.500,00 € (eintausendfünfhundert Euro) ist die Mitwirkung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Der Vorstand kann im Einzelfall weiteren Personen Vertretungsberechtigung erteilen. Bei einem Vermögenswert über 1.500 EUR können diese Personen nur gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied handeln.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand der AltenAkademie bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Der Vorstand informiert den Beirat und bezieht ihn in seine Arbeit ein. Dem Beirat gehören an

- höchstens drei von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene und gewählte Mitglieder
- je ein Mitglied aus jedem ehrenamtlich geführten Gesprächskreis der Alten-Akademie, das von diesem Kreis vorgeschlagen und gewählt worden ist
- der/die zuletzt ausgeschiedene 1. Vorstandsvorsitzende

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/-n/ihre/-n Stellvertreter/-in. Der/die Vorsitzende oder sein/-e/ihr/-e Stellvertreter/-in beruft den Beirat nach Bedarf zu Sitzungen ein. Über die Sitzung des Beirats wird

eine Niederschrift angefertigt und in der folgenden Sitzung genehmigt. Die Tätigkeiten der Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich.

§ 9

Schlichtungsausschuss

Für vereinsinterne Streitigkeiten ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen. Sie werden durch den Schlichtungsausschuss geregelt.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und einem/einer Stellvertreter/-in. Voraussetzung für die Wahl ist eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft in der AltenAkademie. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Seine Beschlüsse haben vereinsintern bindende Wirkung. Der Schlichtungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder oder zweier Mitglieder und des/der Stellvertreters/-in beschlussfähig.

§ 10

Kuratorium

Das Kuratorium berät und fördert die AltenAkademie. Es soll sich aus geeigneten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Leben zusammensetzen. Sie müssen nicht Mitglieder der AltenAkademie zu sein. Die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Kuratoriumsmitglieder sollen durch den Vorstand zur Mitarbeit im Sinne der Förderung der Ziele der AltenAkademie angeregt werden. Die Tätigkeiten der Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt jeweils drei Jahre. Sie kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75 % der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/-innen, die dem Vorstand angehören müssen.

Die ursprüngliche Satzung datiert vom 27.01.1975

Die Mitgliederversammlung beschloss am:

09.02.1979	eine Abänderung,
27.06.1984	eine Neufassung,
17.03.1989	eine Abänderung,
31.03.1995	eine Abänderung,
22.03.2002	eine Abänderung,
01.03.2008	eine Abänderung,
28.03.2009	eine Abänderung,
31.03.2017	eine Neufassung